



Bekanntmachung
Veröffentlichung neuer Baulücken im Baulückenkataster
nach § 200 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)
durch die Stadt Bad Kötzing

Gemäß § 200 Abs. 3 Baugesetzbuch hat die Stadt Bad Kötzing ein Baulückenkataster aufgestellt. In diesem Kataster werden bisher ungenutzte Brachflächen im Innenbereich der Kommune dargestellt werden. Eine Garantie auf Vollständigkeit des Baulückenkatasters kann nicht gegeben werden.

Das Baulückenkataster soll einen Beitrag zur Mobilisierung ungenutzter Innenentwicklungspotentiale leisten und damit einen möglichst flächensparenden Umgang mit der Ressource Boden sowie eine effizientere Auslastung bestehender technischer und sozialer Infrastrukturen unterstützen.

Die betroffenen Flächen werden kartografisch über das Online-Karten Portal (IkgIS-Online) des Landkreises Cham dargestellt. Das Baulückenkataster beinhaltet ausschließlich grundstücksbezogene Daten, wie Flurstückskennzeichen, Angaben zu Lage und Größe sowie dem bestehenden Planungsrecht. Aus datenschutzrechtlichen Gründen enthält das Baulückenkataster keine Angaben zu Namen und Adressen der jeweiligen Grundstückseigentümer.

Aus den Darstellungen im Baulückenkataster ergibt sich weder ein Rechtsanspruch noch eine Verpflichtung zur Bebauung. Weiterhin ergibt sich aus dem Kataster kein Anspruch auf Bebaubarkeit.

Gemäß § 200 Abs. 3 Satz 3 BauGB wird hiermit bekannt gemacht, dass die Stadt Bad Kötzing beabsichtigt, neue Baulücken im Baulückenkataster zu veröffentlichen und damit das Baulückenkataster zu aktualisieren. Es wird darauf hingewiesen, dass für Grundstückseigentümer ein Widerspruchsrecht gegen die Aufnahme ihrer Grundstücke in das Baulückenkataster besteht. Der Widerspruch ist auch nach der Veröffentlichung jederzeit möglich. Eine Begründung ist nicht notwendig. Soweit bisher noch nicht erfolgt, kann der Widerspruch schriftlich an die nachstehende Adresse erfolgen.

Stadt Bad Kötzing
-Bauamt-
Herrenstraße 5
93444 Bad Kötzing
Tel.: 09941 602-145
bauamt@bad-koetzing.de

Das aktualisierte Baulückenkataster kann voraussichtlich ab dem 12.12.2022 auf der Homepage des Landkreises Cham (www.landkreis-cham.de) eingesehen werden.

Bad Kötzing, 02.11.2022

Markus Hofmann
Erster Bürgermeister





Hinweise zum Baulückenkataster

- Aus dem Baulücken- und Leerstandskataster können keine planungs- und bauordnungsrechtlichen Ansprüche abgeleitet werden.
- Die Aufnahme in das Baulücken- und Leerstandskataster ersetzt weder eine Baugenehmigung noch enthält sie eine Zusage auf Erteilung einer Baugenehmigung.
- Eine Bebaubarkeit kann nur über eine Bauvoranfrage oder einen Bauantrag bei der zuständigen Bauordnungsbehörde des Landkreises Cham verbindlich erklärt werden.
- Flächen, die nicht als Baulücken aufgenommen worden sind, können sich im Rahmen einer baurechtlichen Prüfung (Bauvoranfrage) als bebaubar erweisen.
- Die zu den Baulücken und Leerständen aufgeführten Angaben zum Planungsrecht dienen nur als Hinweis. Sie geben nicht das vollständige Planungsrecht wieder.
- Alle Angaben sind ohne Gewähr auf Richtigkeit und Vollständigkeit.
- Das Baulücken- und Leerstandskataster soll dauerhaft gepflegt und regelmäßig aktualisiert werden. Es kann jedoch nicht tagesaktuell sein.
- Es ist unbekannt, ob seitens der jeweiligen Eigentümer ein Bau- und/oder Verkaufsinteresse besteht. Aus der Aufnahme in das Kataster entstehen für den Eigentümer keinerlei Verpflichtung und kein Verkaufszwang.
- Das Baulücken- und Leerstandskataster umfasst keine Angaben zu Namen von Eigentümern oder Grundstückspreisen.
- Personenbezogene Daten der Grundstückseigentümer werden aus Datenschutzgründen nicht veröffentlicht oder an Bauinteressenten weitergegeben ohne dass eine entsprechende Einwilligung vorliegt.
- Jeder Eigentümer hat das Recht, Widerspruch gegen die Veröffentlichung seiner Baulücke einzulegen. Die Daten können jederzeit und kurzfristig im Internet ausgeblendet werden

An die Amtstafel in Bad Kötzing

angeheftet: _____
Datum, Hz

abgenommen: _____
Datum, Hz